

05.04.22

AIS - In - K - Vk - Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)

A. Problem und Ziel

Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) wurde am 22. Juli 2021 verkündet und tritt zum größten Teil zum 28. Juni 2025 in Kraft. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz legt fest, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei hergestellt und vertrieben beziehungsweise angeboten und erbracht werden müssen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 enthält dazu in ihrem Anhang I einen detaillierten Katalog an Barrierefreiheitsanforderungen, die die privaten Wirtschaftsakteure künftig beachten müssen. Es hätte eine unnötige Ausweitung des ohnehin schon umfangreichen Gesetzes bedeutet, diese konkreten Anforderungen dort zu regeln. Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie dazu verpflichtet, die Richtlinie bis zum 28. Juni 2022 vollständig in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

§ 3 Absatz 2 BFSG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die konkreten Barrierefreiheitsanforderungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Gemäß § 3 Absatz 2 BFSG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr herzustellen. Mit dem Erlass der Verordnung kommt die Bundesrepublik Deutschland der Umsetzungspflicht in Bezug auf den Anhang I der Richtlinie nach und konkretisiert dabei die von den Wirtschaftsakteuren zu beachtenden Barrierefreiheitsanforderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit dazu, die Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen geben, zu veröffentlichen. Da diese Konformitätstabellen Teile der Normung durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) sind, werden hierfür ab 2025 einmalig mittelbar Kosten für die zu erwerbenden Lizenzen im mittleren fünfstelligen Bereich entstehen. Der Mehrbedarf wird im Rahmen der vorhandenen Mittel des Einzelplans 11 (BMAS) gedeckt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand geht nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bereits für Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“ ermittelt wurde. Die Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits enthaltenen grundsätzlichen Regelungen, deren Erfüllungsaufwand umfänglich ausgewiesen wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand geht nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bereits für Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“ ermittelt wurde. Die Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits enthaltenen grundsätzlichen Regelungen, deren Erfüllungsaufwand umfänglich ausgewiesen wurde. Aus der Veröffentlichungspflicht der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit in § 3 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs ergibt sich für die Bundesfachstelle eine neue Aufgabe, die jedoch nur mit einem geringfügigen Mehraufwand verbunden ist, der im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze des Einzelplans 11 gedeckt wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.04.22

AIS - In - K - Vk - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte
und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte
und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stand der Technik
- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte
- § 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen
- § 6 Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten
- § 7 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals
- § 8 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte
- § 9 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden
- § 10 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- § 11 Unterstützungsdienste
- § 12 Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen
- § 13 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen
- § 14 Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste
- § 15 Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste
- § 16 Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste
- § 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher
- § 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books
- § 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019 (Abl. L 151 vom 7.6.2019, S.70)

- § 20 Anwendung von funktionalen Leistungskriterien
- § 21 Funktionale Leistungskriterien
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Dienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des § 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Gesamtgesprächsdienst: ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36);
2. Identifizierungsmethode: jede Methode zum Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und zur Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung;
3. Sicherheitsfunktion: jede Funktion zum Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 4 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist;
4. Intelligente Ticketsysteme: Systeme im Sinne des § 2 Nummer 40 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes sowie Systeme, in denen Reservierungen und Buchungen mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang unter anderem online vorgenommen und dem Verbraucher elektronisch übermittelt werden, damit sie in Papierform ausgedruckt oder mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang während der Fahrt angezeigt werden können.

§ 3

Stand der Technik

(1) Bei der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Rechtsverordnung ist der Stand der Technik zu beachten. Von dem Stand der Technik kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise die Anforderungen dieser Rechtsverordnung in gleichem Maße erfüllt werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig

1. eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen geben und
3. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards.

§ 4

Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte

(1) Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst, wie die Kennzeichnungen, die Gebrauchsanleitung und die Warnhinweise müssen

1. über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
2. in verständlicher Weise dargestellt werden,
3. den Verbrauchern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können und
4. in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden.

(2) Informationen zu den Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, deren Aktivierung und deren Interoperabilität mit assistiven Technologien sowie Informationen zur Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern bei der Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine Webseite, bereitgestellt werden, sind bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich verfügbar zu machen und müssen

1. über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
2. für den Verbraucher auffindbar sein,
3. in verständlicher Weise dargestellt werden,
4. den Verbrauchern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können,
5. in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbaren Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden,
6. hinsichtlich ihres Inhalts in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Art dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
7. mit einer alternativen Darstellung des Inhalts angeboten werden, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind,
8. eine Beschreibung der Benutzerschnittstellen des Produkts, wie Handhabung, Steuerung und Rückmeldung, Eingabe und Ausgabe enthalten, wobei die Beschreibung die

in § 6 aufgezählten Anforderungen erfüllen muss; dabei muss in der Beschreibung jeweils angegeben werden, ob das Produkt die in § 6 genannten Bestandteile, Funktionen und Merkmale aufweist,

9. eine barrierefreie Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten und dabei die in § 6 aufgezählten Anforderungen erfüllen; dabei muss in der Beschreibung jeweils angegeben werden, ob das Produkt die in § 6 genannten Bestandteile, Funktionen und Merkmale aufweist und
10. eine Beschreibung der Soft- und Hardwareschnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten, wobei die Beschreibung auch eine Liste derjenigen Hilfsmittel enthalten muss, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind, soweit es möglich ist, in oder auf dem Produkt selbst anzugeben.

§ 5

Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen

Die Verpackungen und Anleitungen der Produkte, mit Ausnahme von Selbstbedienungsterminals im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Informationen zur Produktverpackung, wie etwa zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung oder zur Entsorgung, und, sofern bereitgestellt, die Informationen über die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts, müssen die Anforderungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, wobei all diese Informationen auf der Verpackung angebracht werden müssen, soweit dies aufgrund der Größe oder der Art der Verpackung möglich ist und
2. die Anleitungen zur Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung, die nicht auf dem Produkt selbst angebracht sind, sondern auf anderem Wege, beispielsweise über eine Webseite, bereitgestellt werden, müssen bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich zugänglich sein und folgenden Anforderungen genügen:
 - a) sie werden über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt,
 - b) sie sind für den Verbraucher auffindbar,
 - c) sie werden in verständlicher Weise dargestellt,
 - d) sie werden den Verbrauchern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können,
 - e) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbaren Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt,
 - f) der Inhalt der Anleitungen wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate durch den Verbraucher eignen, die auf unterschiedliche Art dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können und
 - g) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind.

§ 6

Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten

(1) Das Produkt, einschließlich seiner Benutzerschnittstelle, muss Bestandteile, Funktionen und Merkmale enthalten, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu steuern.

(2) Das Produkt muss

1. Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal ermöglichen, soweit es Kommunikation anbietet; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein,
2. bei Verwendung von gesprochener Sprache Alternativen zur gesprochenen Sprache und zur stimmlichen Eingabe für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung zur Verfügung stellen,
3. bei Verwendung visueller Elemente
 - a) eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und Hilfsmitteln zur Navigation in der Schnittstelle ermöglichen und
 - b) für die Verbesserung der visuellen Klarheit flexible Möglichkeiten zur Verfügung stellen,
4. Alternativen zu Farben zur Verfügung stellen, wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente gekennzeichnet werden,
5. Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stellen, wenn mittels hörbarer Signale Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente gekennzeichnet werden,
6. bei der Verwendung von Audio-Elementen
 - a) es dem Verbraucher ermöglichen, die Lautstärke und Geschwindigkeit zu regeln und
 - b) erweiterte Audiofunktionen, wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stellen,
7. bei zwingend erforderlicher manueller Bedienung und Steuerung
 - a) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stellen, um eine gleichzeitige Bedienung mit Handgriffen zu vermeiden und
 - b) taktil erkennbare Teile verwenden,
8. Bedienungsformen vermeiden, die eine erhebliche Reichweite und großen Kraftaufwand erfordern,
9. das Auslösen fotosensitiver Anfälle vermeiden,

10. bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen durch den Verbraucher dessen Privatsphäre schützen,
11. Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung anbieten,
12. die Konsistenz der Funktionalitäten wahren und ausreichend Zeit und eine flexible Zeitmenge für die Interaktionen zur Verfügung stellen und
13. Software und Hardware für Schnittstellen zu den assistiven Technologien aufweisen.

§ 7

Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals

(1) Selbstbedienungsterminals müssen

1. mit Sprachausgabe ausgestattet sein,
2. die Benutzung von Einzel-Kopfhörern ermöglichen,
3. den Verbraucher über mehr als einen sensorischen Kanal darauf hinweisen, wenn die für die erforderliche Antwort zur Verfügung gestellte Zeit begrenzt ist,
4. die Verlängerung der für die Antwort zur Verfügung gestellten Zeit ermöglichen,
5. mit Tasten und Bedienelementen mit ausreichendem Kontrast und taktiler Erkennbarkeit ausgestattet sein, soweit Tasten und Bedienelemente verwendet werden und
6. bei der Verwendung von Audiosignalen oder akustischen Signalen solche Audiosignale oder akustische Signale verwenden, die mit auf Unionsebene verfügbaren Hilfsmitteln und Technologien, etwa mit Hörhilfetechnologie wie Hörgeräten, Telefonspulen, Cochlea-Implantaten und technischen Hörhilfen, kompatibel sind.

(2) Selbstbedienungsterminals müssen Informationen über die Aktivierung der Barrierefreiheitsfunktionen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitstellen, um dem Verbraucher die Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen zu ermöglichen.

§ 8

Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte

E-Book-Lesegeräte müssen mit Sprachausgabe ausgestattet sein.

§ 9

Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden

Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden, müssen

1. die Verarbeitung von Text in Echtzeit unterstützen, wenn sie zusätzlich zu Sprache auch Text verwenden,

2. eine hohe Audioqualität unterstützen,
3. die Abwicklung von Gesamtgesprächsdiensten unterstützen, wenn sie zusätzlich zu Text und Sprache oder in Kombination damit auch Video verwenden; dies schließt synchronisierte Sprache, Text in Echtzeit und Video mit einer Bildauflösung, die die Verständigung über Gebärdensprache ermöglicht, ein,
4. eine effektive drahtlose Verbindung zu Hörhilfetechnologie sicherstellen und
5. so gestaltet sein, dass keine Interferenzen mit Hilfsmitteln auftreten.

§ 10

Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden

Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, müssen Menschen mit Behinderungen diejenigen Barrierefreiheitskomponenten bereitstellen, die der Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl von Optionen, die Steuerung, die Personalisierung und die Übertragung an Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

§ 11

Unterstützungsdienste

Wenn Unterstützungsdienste wie Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Schulungsdienste verfügbar sind, müssen sie Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mittels barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitstellen.

§ 12

Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen

Damit Dienstleistungen die Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz erfüllen, müssen

1. Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, die zur Erbringung der Dienstleistung verwendet werden, die Anforderungen der §§ 4 und 6 bis 11 und, soweit anwendbar, die Anforderungen des § 5 erfüllen,
2. die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden, die Bereitstellung von Informationen über die Verbindung der Dienstleistung zu diesen Produkten sowie über die Barrierefreiheitsmerkmale und die Interoperabilität dieser Produkte mit assistiven Technologien folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) die Informationen werden über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt,
 - b) sie sind für den Verbraucher auffindbar,
 - c) sie werden in verständlicher Weise dargestellt,

- d) sie werden den Verbrauchern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können,
 - e) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate durch den Verbraucher eignen, die auf unterschiedliche Art dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
 - f) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt,
 - g) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind,
 - h) die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen digitalen Informationen werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden,
3. Webseiten, einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden und
4. im Fall der Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten wie Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Schulungsdienste, müssen diese die Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität der Dienstleistung mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitstellen.

§ 13

Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen

Damit Menschen mit Behinderungen die Dienstleistungen der §§ 14 bis 19 in größtmöglichem Umfang nutzen können, müssen diese Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen bei der Ausführung vorsehen, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und die Interoperabilität mit assistiven Technologien gewährleisten.

§ 14

Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste

Bei Telekommunikationsdiensten, die Sprachkommunikation ermöglichen, muss zusätzlich zur Sprachkommunikation Text in Echtzeit bereitgestellt werden. Soweit die Telekommunikationsdienste Video zur Verfügung stellen, muss ein Gesamtgesprächsdienst bereitgestellt werden.

§ 15

Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste

Bei Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, ausgenommen Stadt-, Vorort- sowie Regionalverkehrsdienste muss die Bereitstellung gewährleistet werden von:

1. Informationen über die Barrierefreiheit der Verkehrsmittel, der umliegenden Infrastruktur und Gebäude sowie die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen;
2. Informationen zu intelligenten Ticketsystemen, wie der elektronischen Reservierung und Buchung von Fahrausweisen;
3. Reiseinformationen in Echtzeit wie Fahrpläne, Informationen über Verkehrsstörungen, Anschlüsse und die Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln;
4. zusätzlichen Serviceinformationen, wie am Bahnhof im Dienst befindliches Servicepersonal, defekte Aufzüge oder vorübergehend nicht verfügbare Dienstleistungen.

§ 16

Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste

Selbstbedienungsterminals im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe d des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, die zur Erbringung der Dienstleistung im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienst verwendet werden, müssen die Anforderungen der §§ 4, 6, 7 und 11 erfüllen.

§ 17

Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher

(1) Soweit Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen, Sicherheitsfunktionen und Zahlungsdienste bereitgestellt werden, müssen diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Eine Authentifizierungsmethode im Sinne dieser Vorschrift ist jede Methode zur Authentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 23 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist.

(2) Es muss gewährleistet werden, dass die Informationen zur Funktionsweise der Bankdienstleistung für Verbraucher verständlich sind, ohne dass ihr Schwierigkeitsgrad das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats überschreitet.

§ 18

Zusätzliche Anforderungen an E-Books

E-Books müssen

1. die synchronisierte Bereitstellung von Text- und Audioinhalten gewährleisten, sofern sie neben Text auch Audio-Inhalte enthalten,

2. gewährleisten, dass die Dateien des E-Books die ordnungsgemäße Funktionsweise assistiver Technologien nicht verhindern,
3. den Zugang zu Inhalten gewährleisten,
4. die Navigation im Dateiinhalte und im Layout einschließlich dynamischer Layouts gewährleisten,
5. eine Struktur bereitstellen,
6. Flexibilität und Wahlfreiheit bei der Darstellung der Inhalte bereitstellen,
7. alternative Wiedergabearten für den Inhalt in wahrnehmbarer, verständlicher, bedienbarer und robuster Weise ermöglichen,
8. die Interoperabilität des Inhalts mit assistiven Technologien in wahrnehmbarer, verständlicher, bedienbarer und robuster Weise ermöglichen,
9. die Auffindbarkeit der Barrierefreiheitsmerkmale durch Bereitstellung von Informationen in Form von Metadaten gewährleisten und
10. nach Maßgabe der §§ 95a bis 96 des Urheberrechtsgesetzes gewährleisten, dass Barrierefreiheitsfunktionen nicht durch technische Maßnahmen zum Schutz von Werken und sonstigen Schutzgegenständen blockiert werden.

§ 19

Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr müssen

1. Informationen zur Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und der angebotenen Dienstleistungen bereitgestellt werden, soweit diese Informationen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden,
2. Identifizierungs-, Authentifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen, wenn diese nicht in Form eines Produkts, sondern im Rahmen einer Dienstleistung bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden und
3. Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienste, wenn diese bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.

§ 20

Anwendung von funktionalen Leistungskriterien

(1) Funktionen, die die Gestaltung und Herstellung von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen betreffen und für die keine Anforderungen in den §§ 4 bis 19 aufgestellt werden, gelten als barrierefrei, wenn sie die Anforderungen an die funktionalen Leistungskriterien und -fähigkeiten der Nutzer im Sinne des § 21 erfüllen.

(2) Soweit die in den §§ 4 bis 19 festgelegten Anforderungen eine spezifische technische Anforderung enthalten, dürfen die funktionalen Leistungskriterien nur dann als Alternative zu dieser technischen Anforderung zur Anwendung kommen, wenn

1. die übrigen Anforderungen in den §§ 4 bis 19 erfüllt werden und
2. die Anwendung der funktionalen Leistungskriterien dazu führt, dass die Gestaltung und Herstellung eines Produktes oder die Erbringung einer Dienstleistung in einer entsprechenden oder besseren Barrierefreiheit resultiert.

§ 21

Funktionale Leistungskriterien

(1) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss

1. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die eine Nutzung bei fehlendem Sehvermögen ermöglicht,
2. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die eine Nutzung bei eingeschränktem Sehvermögen ermöglicht und
3. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die keine Farbunterscheidung erfordert.

(2) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung auditive Bedienungsformen bietet, muss

1. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die kein Hörvermögen erfordert und
2. mindestens eine Bedienungsform mit erweiterten Audiofunktionen vorhanden sein, die die Nutzung bei eingeschränktem Hörvermögen ermöglicht.

(3) Wenn für das Produkt oder die Dienstleistung eine stimmliche Eingabe des Nutzers erforderlich ist, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die keine stimmliche Eingabe erfordert. Als stimmliche Eingabe gelten auch orale Laute wie Sprechen, Pfeifen oder Schnalzen.

(4) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung manuell bedient werden muss, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die die Nutzung mithilfe anderer Bedienungsformen ermöglicht, welche keine feinmotorische Steuerung und Bedienung, Handmuskulatur oder gleichzeitige Bedienung von mehr als einem Bedienelement erfordern.

(5) Die Bedienelemente des Produkts müssen sich in der Reichweite aller Nutzer befinden. Wenn das Produkt oder die Dienstleistung manuelle Bedienungsformen bietet, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die die Bedienung bei eingeschränkter Reichweite und Kraft ermöglicht.

(6) Wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, sind fotosensitive Anfälle auslösende Bedienungsformen zu vermeiden.

(7) Das Produkt oder die Dienstleistung muss mit mindestens einer Bedienungsform ausgestattet sein, die Funktionen umfasst, die die Nutzung bei kognitiven Einschränkungen erleichtern und vereinfachen.

(8) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung Funktionen umfasst, die der Barrierefreiheit dienen, muss mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, mit der die Privatsphäre der Nutzer bei Verwendung dieser Barrierefreiheitsfunktionen gewahrt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/882). Die Umsetzung hat gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 bis zum 28. Juni 2022 zu erfolgen, die Anwendung der umgesetzten Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 ab dem 28. Juni 2025.

Zweck der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden beziehungsweise die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch soll sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 stellt konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen auf, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 fallen. Diese Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 sind zu detailliert und technisch, als dass eine Umsetzung im BFSG selbst sinnvoll gewesen wäre. Das BFSG enthält daher eine Ermächtigung, diese Anforderungen durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absatz 2 BFSG ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, mithin am 23. Juli 2021.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Rechtsverordnung orientiert sich in Aufbau und Inhalt eng an dem Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882. Die dort geregelten Anforderungen betreffen insbesondere die barrierefreie Bereitstellung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen, die Gestaltung der Benutzerschnittstelle und Funktionalität bei Produkten, zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen und funktionale Leistungskriterien.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Nach § 3 Absatz 2 BFSG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten gemäß § 1 Absatz 2 und Dienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) zu regeln, insbesondere an

1. die Gestaltung und Herstellung der Produkte einschließlich der Benutzerschnittstelle,
2. die Zugänglichkeit und Gestaltung des Angebots und der Ausführung der Dienstleistungen,
3. die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen insbesondere zur Nutzung der Produkte wie etwa an die Kennzeichnung, die Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen und die Funktionsweise der Dienstleistungen sowie an die Barrierefreiheitsmerkmale und Barrierefreiheitsfunktionen der Produkte und Dienstleistungen sowie an die mögliche Nutzung assistiver Technologien.

Der Verordnungsentwurf macht von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Entwurf konkretisiert Regelungen im BFSG, die der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union dienen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewogen sind und im Sinne des „Leave no one behind“ - Prinzips die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen stärken. Denn das „Leave no one behind“ - Prinzip bedeutet für Deutschland auch, dass Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand durch eigene Leistung möglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

§ 3 Absatz 2 verpflichtet die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit unter anderem dazu, die Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen geben, zu veröffentlichen. Da diese Konformitätstabellen Teile der DIN sind, werden hierfür ab 2025 einmalig mittelbar Kosten für die vom DIN e.V. zu erwerbenden Lizenzen im mittleren fünfstelligen Bereich entstehen. Eine genaue Bezifferung ist derzeit noch nicht möglich, da die relevanten Standards momentan noch auf europäischer Ebene erarbeitet werden und voraussichtlich erst im Jahr 2025 fertiggestellt sein werden. Der Mehrbedarf wird im Rahmen vorhandener Mittel im Einzelplan 11 (BMAS) gedeckt werden.

4. Erfüllungsaufwand

Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand geht nicht über den bereits für Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“ ermittelten Erfüllungsaufwand hinaus. Die Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits enthaltenen grundsätzlichen Regelungen, deren Erfüllungsaufwand umfänglich ausgewiesen wurde. Aus der Veröffentlichungspflicht der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit in § 3 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs ergibt sich für die Bundesfachstelle eine neue Aufgabe, die jedoch nur mit einem geringfügigen Mehraufwand verbunden ist, der im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze des Einzelplans 11 gedeckt wird.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das BFSG bestimmt, dass künftig bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei sein müssen. Die Rechtsverordnung konkretisiert lediglich die Anforderungen an die Barrierefreiheit dieser Produkte und Dienstleistungen. Die Rechtsverordnung dürfte daher keine Regelungsfolgen auslösen, die über die durch das BFSG selbst entstehenden Folgen hinausgehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Verordnung nur auf diejenigen Produkte und Dienstleistungen anwendbar ist, die gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Begriffsbestimmungen des § 2 BFSG auch für diese Verordnung gelten und definiert daneben noch Begrifflichkeiten, die für die Anwendung dieser Verordnung relevant sind.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 2

Eine Identifizierung ist jede Identifizierung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Zu Nummer 3

Die Sicherheit umfasst sowohl den technischen Sicherheitsstandard (zum Beispiel die automatische Verschlüsselung gespeicherter oder zu übertragender Informationen) als auch - ergänzend oder alternativ - Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung der Informationstechnik. Es werden zum Beispiel Sicherheitsfunktionen zur Kryptierung, Zugangs- und Zugriffskontrolle, Beweissicherung und Protokollauswertung erfasst.

Zu Nummer 4

Intelligente Ticketsysteme gehen über die Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 40 BFSG hinaus und umfassen zusätzlich die Reservierung und Buchung.

Zu § 3 (Stand der Technik)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält eine Generalklausel zum Verweis auf den Stand der Technik. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

In Anbetracht der sich schnell entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologie ist an dieser Stelle ein Verweis auf den Stand der Technik angezeigt, denn der Stand der Technik ist fortschrittlicher und dynamischer als die allgemein anerkannten Regeln der Technik und erlaubt eine schnellere Durchsetzung des technischen Fortschritts.

Ein Produkt oder eine Dienstleistung ist dann barrierefrei, wenn die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dieser Rechtsverordnung erfüllt werden. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist der Stand der Technik zu beachten.

Die Konformitätsvermutungen auf der Grundlage harmonisierter Normen nach § 4 BFSG und auf der Grundlage technischer Spezifikationen nach § 5 BFSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur regelmäßigen Veröffentlichung einer Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen detailliert hervorgehen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur regelmäßigen Veröffentlichung von Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen geben.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur regelmäßigen Veröffentlichung von aktuellen Informationen zu den zu beachtenden Standards.

Zu § 4 (Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 a) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst. Beispiele für solche Informationen sind Kennzeichnungen, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 a) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden müssen. So müssen etwa neben visuellen Informationen auch taktile Informationen bereitgestellt werden, so dass blinde Menschen das Produkt nutzen können.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 a) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen zur Nutzung des Produkts in verständlicher Weise dargestellt werden müssen. So sollte etwa eine konsequente und klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe erfolgen, sodass Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung diese besser verstehen können. Dies kann durch die Nutzung von Leichter Sprache erfolgen.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 a) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass die Informationen zur Nutzung des Produkts auf eine für den Verbraucher wahrnehmbare Weise dargestellt werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die Bereitstellung von Informationen in Form taktiler Reliefdarstellungen oder akustischer Form zusätzlich zu einem Warnhinweis, sodass blinde Menschen sie wahrnehmen können.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 a) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass die Informationen zur Nutzung des Produkts in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden müssen. Diese Anforderungen dienen dazu, die Informationen auch für sehbehinderte Menschen lesbar zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 und legt fest, dass Informationen zu den Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, deren Aktivierung und deren Interoperabilität mit assistiven Technologien sowie Informationen zur Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern bei der Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine Webseite, bereitgestellt werden, bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich verfügbar

sind und über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies wäre etwa der Fall bei der Bereitstellung von elektronischen Daten, die über einen Computer mit Screenreader vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen die Informationen nutzen können.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 für den Verbraucher auffindbar sein müssen. Die Auffindbarkeit ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass diese Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und die Barrierefreiheitsfunktionen für sie damit überhaupt nutzbar sind.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 und bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 in verständlicher Weise dargestellt werden müssen. So sollte etwa eine konsequente und klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe erfolgen, sodass Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung diese besser verstehen können. Dies kann durch die Nutzung von Leichter Sprache erfolgen.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 auf eine für den Verbraucher wahrnehmbare Weise dargestellt werden müssen. Als Beispiel hierfür sei etwa die Bereitstellung von Untertiteln für ein Anleitungsvideo genannt.

Zu Nummer 5

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbaren Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden müssen.

Zu Nummer 6

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) v) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 hinsichtlich ihres Inhalts in Textformaten zur Verfügung gestellt werden müssen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Art dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Informationen hinsichtlich ihres Inhalts in einem Textformat zur Verfügung gestellt werden, das in Braille-Schrift ausgedruckt werden kann oder in einem Textformat, das sich zum Vorlesen durch einen Screenreader eignet.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b) vi) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 mit einer alternativen Darstellung des Inhalts angeboten werden müssen, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind. Damit muss etwa ein Schaubild durch eine Textbeschreibung ergänzt werden, in der die wichtigsten Elemente genannt oder zentrale Vorgänge beschrieben werden.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b vii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 eine Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts, wie Handhabung, Steuerung und Rückmeldung, Eingabe und Ausgabe enthalten müssen. Dabei muss die Beschreibung die in § 6 aufgezählten Voraussetzungen erfüllen und es muss in der Beschreibung jeweils angegeben werden, ob das Produkt die in § 6 genannten Bestandteile, Funktionen und Merkmale aufweist. Erfolgt die Beschreibung visueller Elemente, beispielsweise auf einer Webseite, müssen für die Verbesserung der visuellen Klarheit flexible Möglichkeiten zur Verfügung stehen (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b). Zusätzlich muss angegeben werden, ob das beschriebene Produkt, wie zum Beispiel ein Mobiltelefon, die in § 6 Absatz 2 Nummer 11 aufgeführten Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung anbietet. Es muss für alle in § 6 genannten Bestandteile, Funktionen und Merkmale eine Aussage getroffen werden.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b viii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 eine barrierefreie Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten und dabei die in § 6 aufgezählten Voraussetzungen erfüllen müssen. Dabei muss in der Beschreibung jeweils angegeben werden, ob das Produkt die in § 6 genannten Bestandteile, Funktionen und Merkmale aufweist.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b ix) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Informationen im Sinne des Absatz 2 eine Beschreibung der Soft- und Hardwareschnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten müssen, wobei die Beschreibung auch eine Liste derjenigen Hilfsmittel enthalten muss, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift legt fest, dass Informationen nach Absatz 1 und Absatz 2, soweit es möglich ist, in oder auf dem Produkt selbst anzugeben sind. Eine Unmöglichkeit kann sich aus der Größe und Art des Produkts ergeben.

Zu § 5 (Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt II der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II b) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Anleitungen über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies wäre etwa der Fall bei der Bereitstellung von elektronischen Daten, die über einen Computer mit Screenreader vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen die Informationen nutzen können.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift bestimmt, dass Anleitungen im Sinne der Nummer 2 für den Verbraucher auffindbar sein müssen. Die Auffindbarkeit ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass diese Anleitungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und die Produkte für sie damit überhaupt nutzbar sind.

Zu Buchstabe c

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt II b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 und bestimmt, dass Anleitungen im Sinne der Nummer 2 in verständlicher Weise dargestellt werden müssen. So sollte etwa eine konsequente und klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe erfolgen, sodass Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung diese besser verstehen können. Dies kann durch die Nutzung von Leichter Sprache erfolgen.

Zu Buchstabe d

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Anleitungen im Sinne der Nummer 2 auf eine für den Verbraucher wahrnehmbare Weise dargestellt werden müssen. Als Beispiel hierfür sei etwa die Bereitstellung von Untertiteln für ein Anleitungsvideo genannt.

Zu Buchstabe e

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Anleitungen im Sinne der Nummer 2 in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbaren Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden müssen.

Zu Buchstabe f

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) v) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Anleitungen im Sinne der Nummer 2 hinsichtlich ihres Inhalts in Textformaten zur Verfügung gestellt werden müssen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Art dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Anleitungen hinsichtlich ihres Inhalts in einem Textformat zur Verfügung gestellt werden, das in Braille-Schrift ausgedruckt werden kann oder in einem Textformat, das sich zum Vorlesen durch einen Screenreader eignet.

Zu Buchstabe g

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt II a) vi) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass bei Anleitungen im Sinne der Nummer 2 eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten werden muss, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind. Damit muss etwa ein Schaubild durch eine Textbeschreibung ergänzt werden, in der die wichtigsten Elemente genannt oder zentrale Vorgänge beschrieben werden.

Zu § 6 (Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 a) bis n) der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass Produkte einschließlich ihrer Benutzerschnittstellen, Bestandteile, Funktionen und Merkmale enthalten müssen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu steuern.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 a) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung, über mehr als einen sensorischen Kanal ermöglichen muss, soweit es Kommunikation anbietet; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein. So müssen zum Beispiel Anweisungen in Form von gesprochener Sprache oder Texten oder einer Tastatur mit taktilen Markierungen bereitgestellt werden, damit Blinde oder Hörgeschädigte mit dem Produkt in Interaktion treten können.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 b) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss das Produkt im Falle der Verwendung von gesprochener Sprache Alternativen zur gesprochenen Sprache und zur stimmlichen Eingabe für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung zur Verfügung stellen. Gibt es beispielsweise bei einem Selbstbedienungsterminal gesprochene Anweisungen, muss das Selbstbedienungsterminal die Anweisungen auch in Form von Texten oder Bildern darstellen, damit auch Gehörlose das Terminal benutzen können.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 c) und f) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Werden bei einem Produkt visuelle Elemente verwendet, so muss das Produkt es zum Beispiel ermöglichen, Text oder ein bestimmtes Piktogramm nach individueller Bevorzugung zu vergrößern und den Kontrast zu erhöhen, damit sehbehinderte Menschen die Informationen wahrnehmen können. Ein weiteres Beispiel ist die Kontrasterhöhung bei Darstellungen im Vordergrund, damit diese von Menschen mit Sehschwäche erkannt werden können.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 d) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das Produkt Alternativen zu Farben zur Verfügung stellen muss, wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente gekennzeichnet werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Wahl einer Option nicht nur durch Drücken einer roten oder grünen Taste durchgeführt werden kann, sondern auf den Tasten schriftlich die jeweilige Option angegeben wird, damit auch farbenblinde Menschen diese Entscheidung treffen können.

Zu Nummer 5

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 e) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass das Produkt Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stellen muss, wenn mittels hörbarer Signale Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente gekennzeichnet werden. So darf etwa bei einem Computer die Ausgabe eines Fehlersignals nicht allein in Form

eines Tons erfolgen, sondern es muss auch ein schriftlicher oder bildlicher Hinweis auf den Fehler erfolgen, damit Gehörlose verstehen können, dass ein Fehler vorliegt.

Zu Nummer 6

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 g) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Werden bei einem Produkt Audio-Elemente verwendet, so muss das Produkt es dem Verbraucher ermöglichen, die Lautstärke und Geschwindigkeit zu regeln und erweiterte Audiofunktionen, wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stellen. So muss es beispielsweise bei einem Telefon die Möglichkeit geben, die Lautstärke zu regeln und Interferenzen mit Hörgeräten zu reduzieren, damit das Telefon von Schwerhörigen verwendet werden kann.

Zu Nummer 7

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 h) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das Produkt bei zwingend erforderlicher manueller Steuerung sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stellen muss, um eine gleichzeitige Bedienung mit Handgriffen zu vermeiden. Daneben muss das Produkt auch taktil erkennbare Teile verwenden. So müssen etwa Touchscreen-Tasten größer dimensioniert und klar voneinander getrennt angeordnet sein, damit sie von Menschen, die unter einem Tremor leiden, bedient werden können.

Zu Nummer 8

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 i) der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach muss ein Produkt Bedienungsformen, die eine erhebliche Reichweite und großen Kraftaufwand erfordern, vermeiden. So muss etwa sichergestellt werden, dass die Bedienung von Tasten keinen zu hohen Kraftaufwand erfordert, damit sie von motorisch eingeschränkten Menschen bedient werden können.

Zu Nummer 9

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 j) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das Produkt das Auslösen fotosensitiver Anfälle vermeiden muss. Dieses bedeutet beispielsweise den Verzicht auf flackernde Bilder.

Zu Nummer 10

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 k) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass das Produkt bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen durch den Verbraucher dessen Privatsphäre schützen muss. So muss es etwa die Möglichkeit geben, Kopfhörer zu nutzen, wenn bei einem Geldautomaten Informationen in gesprochener Sprache bereitgestellt werden.

Zu Nummer 11

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 l) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das Produkt Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung anbieten muss. Als Beispiel kann hier die Möglichkeit genannt werden, als Alternative zur Fingerabdruckidentifizierung bei einem Mobiltelefon ein Passwort zu verwenden.

Zu Nummer 12

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 m) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss das Produkt die Konsistenz der Funktionalitäten wahren, und ausreichend Zeit und eine flexible Zeitmenge für die Interaktionen zur Verfügung stellen. Dadurch wird

sichergestellt, dass beispielsweise die Software vorhersehbar reagiert, wenn ein bestimmter Vorgang durchgeführt wird, und genügend Zeit für die Eingabe eines Passworts zur Verfügung gestellt wird, damit das Produkt von Menschen mit kognitiven Einschränkungen leicht bedient werden kann.

Zu Nummer 13

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 n) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass das Produkt Software und Hardware für Schnittstellen zu den assistiven Technologien aufweisen muss. Dies betrifft zum Beispiel das Anbieten eines Anschlusses für eine aktualisierbare Darstellung in Braille-Schrift, damit blinde Menschen den Computer nutzen können.

Zu § 7 (Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 o) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt die zusätzlichen Anforderungen an Selbstbedienungsterminals.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift bestimmt, dass Selbstbedienungsterminals mit Sprachausgabe ausgestattet sein müssen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift legt fest, dass Selbstbedienungsterminals die Benutzung von Einzel-Kopfhörern ermöglichen müssen. Unter Einzel-Kopfhörern sind persönliche, selbst mitgebrachte Kopfhörer zu verstehen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift bestimmt, dass Selbstbedienungsterminals den Verbraucher über mehr als einen sensorischen Kanal darauf hinweisen müssen, wenn die für die Antwort zur Verfügung gestellte Zeit begrenzt ist. So muss etwa neben einem Signalton auch ein visuell wahrnehmbarer Hinweis, zum Beispiel durch ein blinkendes Licht, erfolgen.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift bestimmt, dass bei Selbstbedienungsterminals die für die Antwort zur Verfügung gestellte Zeit bei Bedarf verlängert werden können muss.

Zu Nummer 5

Diese Vorschrift legt fest, dass Selbstbedienungsterminals mit Tasten und Bedienelementen mit ausreichendem Kontrast und taktilem Erkennbarkeit ausgestattet sein müssen, soweit Tasten und Bedienelemente verwendet werden. Dies dient der erleichterten Bedienung durch Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen.

Zu Nummer 6

Diese Vorschrift bestimmt, dass Selbstbedienungsterminals bei der Verwendung von Audiosignalen oder akustischen Signalen solche Audiosignale oder akustische Signale verwenden, die mit auf Unionsebene verfügbaren Hilfsmitteln und Technologien, etwa mit Hörhil-

fetechnologie wie Hörgeräten, Telefonspulen, Cochlea-Implantaten und technischen Hörhilfen, kompatibel sind. Damit werden Interferenzen zwischen den Selbstbedienungsterminals und den assistiven Hilfsmitteln vermieden und eine reibungslose Nutzung ermöglicht.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass Selbstbedienungsterminals Informationen über die Aktivierung der Barrierefreiheitsfunktionen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitstellen müssen, um dem Verbraucher die Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen zu ermöglichen. So müssen etwa taktil erkennbare Hinweise zur Auffindung der Buchse zum Einstecken der Einzel-Kopfhörer vorhanden sein, damit blinde oder sehbehinderte Menschen die Barrierefreiheitsfunktion der Sprachausgabe nutzen können, ohne noch einen Zwischenschritt vollziehen zu müssen.

Zu § 8 (Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 o) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 und bestimmt, dass E-Book-Lesegeräte mit Sprachausgabe ausgestattet sein müssen.

Zu § 9 (Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt I Nummer 2 o) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt zusätzliche Anforderungen für Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden, fest.

Zu § 10 (Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 o) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach müssen Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, für Menschen mit Behinderungen diejenigen Barrierefreiheitskomponenten bereitstellen, die der Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl von Optionen, die Steuerung, die Personalisierung und die Übertragung an Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Dadurch wird zum Beispiel sichergestellt, dass Untertitel für gehörlose Menschen über die Set-top-Box übertragen werden.

Zu § 11 (Unterstützungsdienste)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt I Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach müssen Unterstützungsdienste wie Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Schulungsdienste - soweit diese Unterstützungsdienste verfügbar sind - Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mittels barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitstellen.

Zu § 12 (Allgemeine Anforderungen für Dienstleistungen)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt III der Richtlinie (EU) 2019/882 und legt die Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 3 BFSG fest. Somit gelten diese Anforderungen neben den in den §§ 14 bis 19

geregelten spezielleren Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen und sind insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen nach § 15, § 17 Absatz 2 und § 19 Nummer 1 zu beachten.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III a) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Produkte, die zur Erbringung der Dienstleistung verwendet werden, die Anforderungen der §§ 3 bis 5 sowie, soweit anwendbar, die Anforderungen der §§ 6 bis 10 erfüllen müssen. Dabei wird klargestellt, dass dies nur für Produkte gilt, die in den Anwendungsbereich des BFG fallen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt Anforderungen fest, denen die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung genügen muss. Werden zur Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet, so müssen auch die Bereitstellung von Informationen über die Verbindung der Dienstleistung zu diesen Produkten sowie über die Barrierefreiheitsmerkmale und die Interoperabilität dieser Produkte mit assistiven Technologien den in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen genügen.

Die sich aus anderen Gesetzen, wie zum Beispiel dem BGB und dem EGBGB, ergebenden Informationspflichten an Dienstleistungen werden durch die Anforderungen dieser Verordnung nicht berührt. Informationen zur Funktionsweise der Dienstleistung müssen allerdings in einer den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Form zur Verfügung gestellt werden. Neben gegebenenfalls verpflichtende Anforderungen aus anderen Vorschriften treten die in dieser Vorschrift geregelten Anforderungen hinzu, so dass eine Informationserteilung zu erfolgen hat, die auch den in dieser Vorschrift geregelten Anforderungen entspricht.

Die Vertragsdokumente selbst müssen nicht den Anforderungen der Vorschrift genügen. Auch vorvertragliche Informationen, soweit für diese bestimmte Formerfordernisse in anderen Gesetzen vorgeschrieben sind, müssen nicht den Anforderungen der Vorschrift genügen.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist, dass sich Menschen mit Behinderungen über die Funktionsweise der Dienstleistung und damit auch über den Inhalt der Dienstleistung umfassend informieren, fundierte Entscheidungen treffen und sich angemessen, in gleicher Weise wie alle anderen Verbraucher, geschützt wissen können. Es ist daher zumindest notwendig, über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren und dabei die Anforderung dieser Verordnung zu erfüllen.

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift bestimmt, dass Informationen im Sinne der Nummer 2 für den Verbraucher auffindbar sein müssen. Die Auffindbarkeit ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass diese Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und die Barrierefreiheitsfunktionen für sie damit überhaupt nutzbar sind.

Zu Buchstabe c

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die betroffenen Informationen sind so darzustellen, dass sie verständlich sind. Dies kann durch

die konsequente und klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe erfolgen, sodass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sie besser verstehen können. Eine verständliche Darstellung kann ebenfalls durch die Verwendung Leichter Sprache erfolgen.

Zu Buchstabe d

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe e

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe f

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) v) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe g

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) vi) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Buchstabe h

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) vii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach müssen die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen digitalen Informationen auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Dies betrifft beispielsweise Informationen über die Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer auf einem USB-Stick bereitstellt.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III c) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III d) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu § 13 (Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass die in den §§ 14 bis 19 genannten Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen bei der Ausführung der Dienstleistung vorsehen müssen, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und die Interoperabilität mit assistiven Technologien gewährleisten. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen die genannten Dienstleistungen im größtmöglichen Umfang nutzen können.

Zu § 14 (Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV a) i) und ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Die Vorschrift bestimmt, dass bei Telekommunikationsdiensten zusätzlich zur Sprachkommunikation Text in Echtzeit bereitgestellt werden muss. Das bedeutet zum Beispiel, dass Telekommunikationsdienste Real-Time-Text-Anrufe (RTT-Anrufe) ermöglichen müssen. Soweit die Telekommunikationsdienste neben Sprachkommunikation auch Video zur Verfügung stellen, müssen sie einen Gesamtgesprächsdienst bereitstellen. Dadurch sollen gehörlose Menschen auch über Video miteinander in Gebärdensprache kommunizieren können.

Anhang I Abschnitt IV a) iii) sowie Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 betreffen ausschließlich die Notrufkommunikation. Ein gesonderter Umsetzungsakt hinsichtlich dieser Vorgaben ist nicht erforderlich. Aufgrund der Vorgaben des § 14 werden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten ihre Dienste entsprechend umstellen. Damit wird auch bei an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen, die über Sprachkommunikationsdienste abgesetzt werden, zusätzlich zur Sprachkommunikation Text in Echtzeit und – sofern Video bereitgestellt wird – ein Gesamtgesprächsdienst bereitgestellt. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in Anhang I Abschnitt IV a) iii) sowie in Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 geforderte Synchronisation von Sprache und Text bzw. als Gesamtgesprächsdienst damit nicht gewährleistet wäre. Sofern aufgrund der konkreten technischen Umsetzung durch die Anbieter der Telekommunikationsdienste technische Detailvorgaben für Notrufe erforderlich werden sollten, erfolgen diese Regelungen kurzfristig im Rahmen der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf).

Im Hinblick auf die Übermittlung von Notrufen an die am besten geeignete Notrufabfragestelle ist eine Umsetzung der insoweit gleichlautenden Vorgaben des Artikels 109 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 bereits im nationalen Recht in § 164 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfolgt. In § 164 TKG sind insbesondere auch die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen umgesetzt (vgl. BT-Drucks. 19/26108).

Zu § 15 (Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV c) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die zusätzlichen Anforderungen an Personenbeförderungsdienste. Bei der Bereitstellung von Informationen nach den Nummern 1 bis 3 müssen die allgemeinen Anforderungen des § 12 beachtet werden.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV c) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV c) ii) erster Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss die Bereitstellung von Informationen zu intelligenten Ticketsystemen wie etwa der elektronischen Reservierung und Buchung von Fahrausweisen gewährleistet werden. Dabei geht „intelligente Ticketsysteme“ über die im BFSG definierten Begrifflichkeiten „elektronische Tickets“ (§ 2 Nummer 39 BFSG) und „elektronische Ticketsysteme“ (§ 2 Nummer 40 BFSG) hinaus, da § 15 Nummer 2 auch die elektronische Buchung und Reservierung erfasst und damit weiter ist als die im BFSG erfassten Begriffe.

Zu Nummer 3 und Nummer 4

Diese Vorschriften setzen Anhang I Abschnitt IV c) ii) zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

§ 15 Nummer 4 regelt die Bereitstellung von Informationen zu Serviceleistungen und weitet die Verpflichtungen aus Artikel 23 der VO 2021/782 zu Hilfeleistungen an Bahnhöfen und in Zügen nicht aus.

Zu § 16 (Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste)

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV d) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu § 17 (Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt IV e) i) der Richtlinie (EU) 2019/882. Soweit bei Bankdienstleistungen für Verbraucher im Internet oder in Apps Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen, Sicherheitsfunktionen und Zahlungsdienste bereitgestellt werden, müssen diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein.

Nicht jede Einzelmethode muss für sich genommen barrierefrei sein, sondern die Summe der Methoden muss barrierefrei sein. In der Summe aller Methoden muss eine barrierefreie Methode enthalten sein.

Zu Absatz 2

Bereits nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des BFSG haben Dienstleistungserbringer Informationen bereitzustellen, die die Anforderungen der Barrierefreiheitsvorgaben und deren Erfüllung umfassen. Die Informationen beinhalten unter anderem eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung und Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.

§ 17 Absatz 2 setzt vor diesem Hintergrund Anhang I Abschnitt IV e) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach müssen für die im Anwendungsbereich dieser Richtlinie liegenden Bank- und Finanzdienstleistungen die Informationen zur Funktionsweise der jeweiligen Dienstleistung, verständlich sein. Der Schwierigkeitsgrad dieser Informationen darf nicht über dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegen. Dies schließt es nicht aus, ein niedrigeres Sprachniveau als B2 zu verwenden. Grundsätzlich ist es im Hinblick auf eine gute Verständlichkeit sinnvoll, ein möglichst niedriges Sprachniveau zu wählen. In Bezug auf die Reichweite der Informationen zur Funktionsweise der Dienstleistung ergeben sich keine Unterschiede zu den von § 12 umfassten Informationen.

Sektorspezifische europäische Regulierungsvorgaben zu Bank- und Finanzdienstleistungen bestehen unabhängig von der Barrierefreiheitsrichtlinie beziehungsweise den Vorgaben dieser Verordnung fort und werden durch diese nicht geändert.

Zu § 18 (Zusätzliche Anforderungen an E-Books)**Zu Nummer 1**

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV f) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV f) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6

Diese Vorschriften setzen Anhang I Abschnitt IV f) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Diese Vorschriften setzen Anhang I Abschnitt IV f) iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 9

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV f) v) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 10

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV f) vi) der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nimmt hierbei auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zum digitalen Urheberrechtsschutz Bezug, die wiederum insbesondere auf Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft beruhen.

Zu § 19 (Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr)

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV g) i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Sie betrifft Wirtschaftsakteure, die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr erbringen und verpflichtet sie, die Informationen zur Barrierefreiheit zu den von ihnen angebotenen Produkten und Dienstleistungen dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen diese Informationen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden. Der Dienstleistungserbringer im elektronischen Geschäftsverkehr ist demnach verpflichtet, die genannten Informationen an den Verbraucher weiterzugeben. Dies betrifft sowohl die Produkte und Dienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 BFSG, als auch solche Produkte und Dienstleistungen, die nicht vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst werden.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV g) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV g) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Authentifizierung ist ein Verfahren zur Überprüfung der vom Dienstleistungsempfänger behaupteten Identität, bevor der Zugriff auf das Benutzerkonto gewährt wird. Die eingegebenen Daten des Dienstleistungsempfängers werden mit den im System des Dienstleistungsanbieters hinterlegten Daten abgeglichen. Bei Übereinstimmung der Daten wird die behauptete Identität als nachgewiesen angesehen und der Zugriff auf das bereits existierende Benutzerkonto ermöglicht. Die in dieser Vorschrift genannten Methoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienste müssen, sofern diese bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden, damit Menschen mit Behinderungen sie nutzen können.

Zu § 20 (Anwendung von funktionalen Leistungskriterien)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Diese Vorschriften setzen Anhang I Abschnitt VII Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu § 21 (Funktionale Leistungskriterien)

Die in dieser Vorschrift genannten funktionalen Leistungskriterien finden sich in Kapitel 4.2 der DIN EN 301549:2020-02 wieder. Die Reihenfolgen entsprechen sich.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII a) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII b) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII c) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII d) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII e) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII f) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII g) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII h) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII i) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII j) der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 8

Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt VII k) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. So sollte bei einem Bankautomaten die Sprachausgabe auf eine Weise ermöglicht werden, welche verhindert, dass die Daten des sehbeeinträchtigen Nutzers von umstehenden Personen wahrgenommen werden können, zum Beispiel mittels Kopfhörer.

Zu § 22 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und setzt Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.